

# **Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Erweiterung des Gewerbegebietes 'Am Sportplatz' – Gemeinde Großhabersdorf**  
**10. März 2019**



## 1 Einleitung

### Anlass und Aufgabenstellung

Eine Erweiterung des Gewerbegebietes südlich Großhabersdorf „Am Sportplatz“ um 3ha Fläche gilt es hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Konsequenzen zu bewerten. Die Versiegelung der Fläche führt zum Verlust von Wiesen-, Brach- und Anbauflächen. Die örtliche Fauna verliert hiermit Lebensraum. Benachbart – östlich – zu der Fläche, von einer ca 30m breiten Wiesenfläche getrennt, liegt ein größeres Waldgebiet. Im folgenden wird eine gutachterliche Einschätzung der möglichen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen und anderer wertgebenden Tiergruppen vorgenommen.

Hierzu wird die Form einer Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gewählt, und um ein gutachterliches Fazit ergänzt. Des Weiteren werden Vorschläge zu Ersatzmaßnahmen für Lebensraumverluste geschützter Vogelarten angeführt.



### In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die*

*Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)*

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

Aktuelle Faunistische Datengrundlagen am LfU wurden zu den einzelnen Tiergruppen zu Hilfe genommen:

- ASK Daten aus der Fledermausdatenbank der Koordinationsstelle Nord
- ASK Daten über das Vorkommen geschützter Insekten in der TK25
- ASK Daten für Vorkommen von geschützten Vögeln in der TK25

## 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

**Tabelle 1:** Begehungen auf der gesamten Fläche

Datum	Tätigkeit	Tiergruppe
20. Mai 2018	Orientierung, Begehung der gesamten Fläche	Vögel, Spuren von Haselmäusen, Insekten
11. Jun 2018	Begehung der gesamten Fläche	Vögel, Reptilien, Insekten
10. Jul 2018 (batCorder bis 13.7.)	Begehung der gesamten Fläche	Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Insekten
28. Juli 2018	Begehung der gesamten Fläche	Vögel, Reptilien, Insekten
14. Sep 2018	Begehung der gesamten Fläche	Vögel, Reptilien, Insekten

### 1.3.1 Fledermäuse

#### Horchboxen im Einsatz

Die verwendeten Geräte (batCorder®) der Firma *ecoObs* sind spezialisiert auf die Erfassung von aktiven Fledermäusen im Feld. Sie werden für einen bestimmten Zeitraum fest installiert und überwachen währenddessen den Raum einer Halbkugel um die Mikrofonspitze auf akustische Signale im Ultraschallbereich. Die erhaltenen Aufnahmen sind digital auf einem Flash-Speicher verfügbar und können direkt am Computer analysiert werden. Dabei kommt hauptsächlich die Erstellung von Sonogrammen zum Einsatz, mit deren Hilfe die Form, Frequenzlage, Ruflänge und Rufabstände bestimmt werden. Zusam-

men mit der einschlägigen Literatur und Erfahrung lassen sich so die meisten Arten näher bestimmen, und anhand der Aufnahmen planungsrelevante Artenlisten erstellen.

Eine Horchbox-installation wurde am west-exponierten Waldsaum an einem Ast aufgehängt und zeichnete die Aktivität während mehrerer Nächte auf. Hier ging es darum die Aktivität der Arten über die ganze Nacht an den interessanten Saumbereichen zu erfassen.

## **Säugetiere ohne Fledermäuse**

Das Vorkommen von **Haselmäusen** wurde am östlich des Gebietes liegenden Waldsaum an einem Termin geprüft. Dazu kam die Suche nach geeigneten Lebensraumteilen und die Suche nach Fraßspuren unter Haselbüschchen zur Anwendung.

### **1.3.2 Reptilien**

An warmen und wolkig-warmen Tagen wurden Orte mit Lebensraumpotenzial begangen und nach Tieren abgesucht. Die drei Termine zur Suche verteilten sich dabei auf das Jahr, sodass alle Bereiche des Jahreszyklus abgedeckt sind.

### **1.3.3 Insekten (Tagfalter & Käfer)**

An fünf sonnig warmen Tagen wurden bevorzugt die Wiesenflächen, Wegränder und Säume nach Insekten abgesucht. Dabei wurden auch Fotos gemacht, die eine Nachbestimmung der Funde zulassen.

### **1.3.4 Vögel**

Beginnend im Mai wurde an fünf Terminen früh morgens bis mittags das Gebiet des Südrandes des bestehenden Gewerbegebietes und der näheren Umgebung, sowie die gesamte Fläche der betroffenen Wiesenbereiche abgegangen um die Artenliste zu erstellen. Beobachtungszeiten an günstigen Standorten ermöglichen das Erkennen von Wiesenbrütern und das Auffinden von Bruträumen in der Fläche selbst und in direkter Nähe.

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

### **2.1 Baubedingte Wirkprozesse**

Durch die Bautätigkeit selbst können sowohl Schädigungen (auch Vernichtung/Tötung) von Tieren und Lebensstätten, als auch Störungen entstehen. So können bei der Baufeldräumung sowohl Nistplätze vernichtet werden, als auch Jungvögel getötet werden. In dem Kontext sind die Schutzzeiten für die Tiergruppe Vögel zu beachten. In Frage kommen die Schutzzeiten für die Brutzeiten der Vögel (1.3. bis 30.9.) Innerhalb dieser Zeiträume sind auch Störungen in direkter Nähe von Ruhe- und Lebensstätten zu vermeiden.

Im konkreten Fall der zu überbauenden Fläche kommen Schädigungstatbestände nur für die Wiesenvögel (Feldlerche und Goldammer) in Betracht. Deshalb ist im Zeitbereich der Brutzeit keine Bautätigkeit auf der Fläche selbst möglich. Baufeldfreimachung und Abschiebung der Fläche müssen außerhalb der Brutzeiten erfolgen.

## **2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse**

Anlagebedingt wird die gesamte als Gewerbegebiet geplante Fläche als Brutrevier für die Feldlerche ausfallen. Diese Schädigung von Lebensstätten kann auf die gesamte regionale Population Einfluß nehmen.

## **2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

Durch den Betrieb auf der später intensiv durch den Mensch genutzten Fläche entstehen neue Nachbarschaftsverhältnisse mit lauten Fahrzeugen – für die Tiere ein Grund sich wegen der häufigen Störungen weiter nach Westen auf andere Flächen zurückzuziehen. Die Wiesenfläche östlich der zu bebauenden Fläche mit Anschluß zum Waldsaum soll nicht für Abraumlagerung verwendet werden, weil hier Vögel des angrenzenden Waldes – etwa der Grünspecht – Nahrung für ihre Brut finden. Die Nutzung wichtiger Nahrungsräume kann in der Nachbarschaft brütende Vögel zur Abwanderung bewegen, was eine Störung darstellt. Außerdem ist der Waldsaum offensichtlich ein guter Nahrungsgrund für die im Wald und der Siedlung lebenden Fledermäuse.

### 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1:** Keine Nutzung der waldnahen Wiesenfläche im Osten des UG für Bau und Lagerung von Abraum.
- **V2:** Einhaltung der Schutzzeiten für Brutvögel von März bis Ende September (1.03. bis 30.09.). Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit der Vogelarten durchzuführen.

#### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **CEF:** Anlage von mindestens 2x5 Lerchenfenstern in der notwendigen Größe von ca 20m<sup>2</sup> im Bereich des ökologischen Kontextes der aktuellen Brutflächen; im Fall von neu anzulegenden Blühstreifen sind diese mindestens 10x100m groß und werden nicht mit Pestiziden behandelt. Beachtung der notwendigen Fluchtdistanz der Tiere bei der Anlage der Fenster. Die gängige Abstandsregel im Offenland ist 25-50m Abstand zum Ackerrand, oder in diesem Fall zum Rand des Gewerbegebietes nach Westen und Süden.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot** (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Es sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt worden.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

##### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

##### **Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

#### 4.1.2.1 Säugetiere

**Tabelle 2: Abschichtung mit Vorkommen, Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (und Umfeld) nachgewiesenen Säugetierarten**

V	L	E	NW	PO	Art (dt.)	Art (lat.)	RLBy	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----------	------------	------	-----	----

##### Säugetiere (allg.)

	<b>0</b>				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	-
		<b>0</b>		x	Europäischer Igel	<i>Erinaceus europaeus</i>	-	-	-

##### Fledermäuse

			x		Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x
			x		Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
		?	?		Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
		0			Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
			x		Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
				x	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
			x		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	x
		0			Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x
			x		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x
			x		Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
		0			Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x
		0			Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x
		0			Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
		0			Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	x
		0			Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
			x		Zweifarbtfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
			x		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

##### Betroffenheit der Säugetierarten

Artentabellen siehe Seite 13

### 4.1.2.2/3 Reptilien & Amphibien

Von den beiden Kriechtierarten des Anhangs IV, FFH-RL (Zauneidechse, Schlingnatter) kommt die Zauneidechse in den betroffenen TK 6530 Langenzenn und 6630 Heilsbronn vor. Bei den Ortsbegehungen zur Erfassung von Aktivitätsnachweisen wurden keine Zauneidechsen beobachtet. Habitate der zu prüfenden Amphibien-Arten sind aufgrund der fehlenden Lebensraumausstattung im UG nicht zu erwarten. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

### 4.1.2.4-6 Insekten: Libellen, Tag- und Nachtfalter, Käfer

In der Arteninformation des LfU sind in den betroffenen Bereichen keine europarechtlich streng geschützten Arten dieser Artengruppen mit entsprechenden Lebensräumen aufgeführt. Geeignete Habitatflächen mit Raupenfutterpflanzen für die streng geschützten Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (*Phengaris nausithous* & *teleius*) sind **im Untersuchungsgebiet** nicht vorhanden. Im Bereich der Bibert weiter nördlich in Großhabersdorf sind diese Arten im Bachtal zu erwarten und auch weiter östlich bei Vinczenzenbronn nachgewiesen.

Auch Arten der wärmeliebenden Ruderalfluren mit Exemplaren der Nachtkerze (*Oenothera biennis*) oder andere Pflanzenarten, die dem Nachtkerzenschwärmer (Art des Anhangs IV der FFH-RL) als Raupenfutterpflanze dienen, wurden nicht festgestellt.

**Tabelle 3: Abschichtung mit Vorkommen, Schutzstatus und Gefährdung im Untersuchungsraum nachgewiesener Insekten**

V	L	E	NW	PO	Art (dt.)	Art (lat.)	RLBy	RLD	sg
<b>Schmetterlinge</b>									
		0	x		Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	-	-	-
		0	x		Ampferfeuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	-	-	-
		0	x		Braune Tageule	<i>Ectypa glyphica</i>	-	-	-
		0	x		Braundickkopf	<i>Ochloides sylvanus</i>	-	-	-
		0	x		Goldene Acht	<i>Colias hyale</i>	-	-	-
		0	x		Grünaderweißling	<i>Pieris napi</i>	-	-	-
		0	x		Hauhechelbläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	-	-	-
		0	x		Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticeae</i>	-	-	-
		0	x		Kleiner Heufalter	<i>Coenonympha pamphilus</i>	-	-	-
		0	x		Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	-	-	-
		0	x		Kurzgeschwänzter Bläuling	<i>Everes argiades</i>	-	-	-
		0	x		Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	-	-	-
		0	x		Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i>	-	-	-
		0	x		Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	-	-	-
		0	x		Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	-	-	-

V	L	E	W	PO	Art (dt.)	Art (lat.)	RLBy	RLD	sg
<b>Käfer</b>									
		0	x		Trauer-Rosenkäfer	<i>Oxythyrea funesta</i>	2	2	-

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

### **Schädigungsverbot** (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

### **Störungsverbot** (s. Nr. 2.2. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### **Tötungs- und Verletzungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen europäischen Vogelarten

In der Biotopkartierung wurden um Umkreis des Untersuchungsgebiets wenige Biotopflächen erfasst. Der Geltungsbereich weist vereinzelt Hecken auf. Bäume sind auf dem UG nicht betroffen. Die meisten der vorkommenden Vogelarten (16 von 21) sind weit verbreitet und können den Gilden der Vögel der offenen und halboffenen Landschaft zugeordnet werden (s. Tab. 4). Es handelt sich dabei um Arten, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit

hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotsstatbestände ausgelöst werden können (Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums Spalte "E"; vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ([www.lfu.bayern.de/natur/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/index.htm))).

Baubedingte Tötungen von Individuen dieser Arten oder die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern wird durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel (Anfang März bis Ende August) vermieden.

Die Brutvogelarten, potenziellen Brutvogelarten und Nahrungsgäste im Untersuchungsraum sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

**Tabelle 4: Abschichtung mit Vorkommen, Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten.**

V	L	E	NW	PO	Art dt.	Art wiss.	RLB	RLD	sg
		0	x		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
		0	x		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
		0	x		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
		0	x		Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
		0	x		Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-
		x	x		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
		0	x		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
		x?	x		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		-
		0	x		Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
		0	x		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	-	x
		0	x		Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
		0	x		Haussperling*)	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-
		0	x		Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
		0	x		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
		0	x		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
		0	x		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
		0	x		Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
		0	x		Rotkehlchen*)	<i>Erythacus rubecula</i>	-	-	-
		0	x		Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
		0	x		Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
		0	NG		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x

\*) weit verbreitete Vogelarten, die eine so geringe projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit aufweisen, dass im Rahmen der saP eine vereinfachte Betrachtung ausreicht.

**gelb** zu prüfende Arten (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter [www.lfu.bayern.de/natur/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/index.htm)).

**RL D** Rote Liste Deutschland

**RL B** Rote Liste Bayern 0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V2:** Einhaltung der Schutzzeiten für Brutvögel von März bis Ende September (1.03. bis 30.09.). Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit der Vogelarten durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der Größe und Stabilität der Populationen der o. g. Vogelarten im betroffenen Naturraum und natürlichen Verbreitungsgebiet ist festzuhalten, dass – außer bei der Feldlerche – keine Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustands der Arten zu erwarten ist.



Was die Feldlerche betrifft, so sind wohl 2 Brutplätze betroffen; diese wurden im Juni und Juli festgestellt. Die roten Kreise belegen die festgestellten Brutplätze, das gelbe Feld markiert einen wahrscheinlichen Brutplatz in der Brache. Die rosa Flächen markieren die im Rahmen der Biotopkartierung untersuchten Flächen (im Umfeld des UG Hecken).

## Betroffenheit der Vogelarten

Artentabellen siehe Seite 14

## 5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

### 5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

#### 5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst:

**Tab. 5: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten**

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		auf lokaler Ebene	biogeographische Region Bayerns ABR/ KBR	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	2-3 Brutplätze werden zerstört	mittel bis schlecht	ungünstig bis schlecht	Über CEF keine Verschlechterung

## 6. Fazit

Naturschutzfachlich kann abschließend zu der zu versiegelnden Fläche gesagt werden, dass hier eine ganz klassische Artengemeinschaft des Offenlandes auf kleinem Diversitätslevel zusammenlebt. Am Rande des bestehenden Gewerbegebiets und bei den Hecken im Umfeld sind Brutplätze der Goldammer anzusiedeln, während auf der Agrarfläche selber Brutplätze mehrerer Feldlerchen-Paare liegen. Den Rest des Artenspektrums bilden Arten, die die Flächen als Nahrungsraum nutzen; manche der Arten haben Brutplätze in den offensichtlich ungenutzten Flächen im Gewerbegebiet selber, zB Hausrotschwanz, Haussperling usw.

Was die gefundenen Fledermausarten am Waldsaum östlich der geplanten Erweiterungsfläche betrifft, so nutzen diese – sowohl aus der Siedlung, als auch aus dem Wald kommend – den Waldsaum als reiches Nahrungshabitat. Neben den typischen Fledermäusen, die in Siedlungen an Gebäuden leben, jagen hier auch typische Waldfledermäuse, wie die Fransenfledermaus, das Große Mausohr und der Kleinabendsegler.

Zauneidechsen scheinen im UG nicht vorzukommen, was zunächst für die Brachfläche vermutet wurde.

Was das Artenspektrum der Insekten anbelangt, so sind hauptsächlich allgemein häufige Arten gefunden worden. Einige Wiesenarten sind auch dabei, etwa die Goldene Acht, das Schachbrett und die kleineren Weißlingsarten. Interessant ist der Fund des Trauer-Rosenkäfers, der als allgemein selten gilt, im Raum Fürth aber an trockenen Brachen wohl immer wieder zu finden ist.

Abschließend wird festgehalten, dass aus der Sicht des Artenschutzes die durch die Planung verloren gehenden Brutreviere der Feldlerche als einziges sicher zu einem Verbotstatbestand der Vernichtung von Lebensstätten führen. Über eine CEF-Maßnahme mit im betreffenden Kapitel beschriebenen Maßnahmen kann aber genügend Brutraum für die Art wiederhergestellt werden.

## 7. Literatur

- Bezzel, E.; Geiersberger, I.; v. Lossow, G. & Pfeiffer, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. & Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 555 S.
- Blanke, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. - Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, 2. überarb. Auflage, Laurenti Verlag, Bielefeld, 176 S.
- Bräu, M.; Bolz, R.; Kolbeck, H.; Nunner, A.; Voith, J. & Wolf, W. (2013): Tagfalter in Bayern. - Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e.V. & Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 781 S.
- Dietz, C., V. Helversen, O. & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos, Stuttgart, 399 S.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.; Neubearbeitung der Verbreitungskarten im Jahr 2010.
- Rödl, T.; Rudolph, B.-U.; Geiersberger, I.; Weixler, K. & Görgen, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. & Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 256 S.

## Betroffenheit der geschützten Arten (Artentabellen)

### zu 4.1.2.1 – Säugetiere

#### Gilde Fledermäuse (*Chiroptera*) – alle hier nachgewiesenen Arten

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

##### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -      Bayern: -      Art im UG:  nachgewiesen       potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Alle hier nachgewiesenen Arten sind im Landkreis in verschiedenen Lebensraumkonstellationen bekannt. Sowohl die Hausfledermäuse (Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügel- und Fransenfledermaus) als auch bevorzugt im Wald lebende Arten (Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler) beziehen ab Mai ihre Sommerquartiere in denen sie ihren Nachwuchs aufziehen. Für die Arten sind alle Jagdräume in der Nähe der Quartiere wesentliche Lebensgrundlagen in dieser Zeit.

##### Lokale Population:

Die lokalen Populationen können im Untersuchungsraum und vor allem im östlich des UG liegenden Waldraumes wie folgt beschrieben werden. Die Zwergfledermaus wird im Siedlungsgebiet ihre Fortpflanzungsquartiere beziehen. Die Population kann als stabil bezeichnet werden, was die Aufnahmen im Juli auch nachgewiesen haben. Alle als eher im Wald beheimatete Arten (Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler) sind im Waldraum östlich des UG mit fort pflanzenden Populationen anzusiedeln. Die dritte Gruppe der Zügler (Abendsegler, Rauhautfledermaus) und der Arten mit sporadischem Auftreten (zB Zweifarbfledermaus) sind hier schwer einzuschätzen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

##### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Während der Zeit der Wochenstundenzeit (Jungtieraufzucht) sind die Fledermäuse nicht in der Lage bei Störungen das Quartier rechtzeitig zu verlassen (flugunfähige Jungtiere). Ein Eingriff in Lebensstätten von Fledermäusen im Wald und der Siedlung ist nicht geplant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
[ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:  
[ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

##### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen der Fledermauspopulation können etwa durch Verlärming der Wochenstundenzeit auftreten. Hier sind eher Störungen durch die Nutzung der Wiesenfläche vor dem Waldgebiet als Abraum lager möglich; das Nahrungshabitat wird stark verändert und in seinem Ertrag an Nahrungsinsekten reduziert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - V1: Keine Nutzung der waldnahen Wiesenfläche im Osten des UG für Bau und Abraum.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
  - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

**Störungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**zu 4.2 – Vögel****Grünspecht (*Picus viridis*)**

RLD: -, RLB: V, streng geschützt

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: -      Bayern: V    Art im UG:  nachgewiesen     potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Der Grünspecht bevorzugt abwechslungsreiche Landschaften mit Gehölzanteil und mageren Wiesen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Entscheidend für seinen Bruterfolg ist das Vorhandensein kurzrasiger Flächen mit gutem Vorkommen von Wiesenameisen. Diese sind essentieller Nahrungsbestandteil für die Jungenaufzucht. Als Höhlenbrüter sucht er alte Laubbäume, z.B. Eichen und Obstbäume als Brutbäume. Seine typischen reviermarkierenden Rufe hört man von Februar bis Mai, die Eiablage erfolgt bis etwa Ende Mai. Das Ausfliegen der Jungen zieht sich bis Ende Juli hin.

**Lokale Population:**

Ein aktueller Nachweis der Art aus dem Planungsbereich liegt vor. Im Brutvogelatlas Bayerns wird die Art als sicher brütend im der betroffenen TK25 geführt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine direkte Zerstörung von potenziellen Brutplätzen des Grünspechtes ist durch die geplante Baumaßnahme nicht denkbar; die Fällung von Bäumen ist im Rahmen der Maßnahme nicht vorgesehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:  
 [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Besonders in der Brutzeit und der Zeit der Jungenaufzucht reagieren Vögel empfindlich auf Störungen. Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Brutplätze kommen. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 V1: Keine Nutzung der waldnahen Wiesenfläche im Osten des UG für Bau und Lagerung von Abraum.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:  
 [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: -      Bayern: V      Art im UG:  nachgewiesen       potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist ein regelmäßiger Brutvogel in unserem Gebiet. Sie besiedelt frühe Wald-Sukzessionsstadien sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen, z.B. Heiden, Lichtungen, Acker-Grünland-Komplexe, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs. Wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume oder Büsche als Singwarten. Ihre Nester legt sie als Boden- oder Freibrüter unter Gras- oder Krautvegetation versteckt an oder in kleinen Büschen. Die Goldammer ist Teilzieher und Standvogel. Sie verlässt ihre Brutplätze ab Ende August.

**Lokale Population:** Ein aktueller Nachweis der Art aus dem Untersuchungsgebiet liegt vor. Im Brutvogelatlas Bayerns wird die Goldammer als sicher brütend in der betroffenen TK25 geführt. Die lokale Population erstreckt sich auf die weitere Umgebung, einschließlich Siedlungsrand und weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen der Goldammer ist durch die Planung nicht ganz auszuschließen. Die Art ist aber in angrenzenden Bereichen mit guten Beständen und Bruthabitateen vertreten, die Auswahl eines anderen Brutplatzes kann in der näheren Umgebung erfolgen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen kann vermieden werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit stattfindet. Die genannten Habitatverluste wirken sich nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V2:** Einhaltung der Schutzzeiten für Brutvögel von März bis Ende September (1.03. bis 30.09.). Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit der Vogelarten durchzuführen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Besonders in der Brutzeit und der Zeit der Jungenaufzucht reagieren Vögel empfindlich auf Störungen. Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Brutplätze kommen. Für die Goldammer sind in der näheren Umgebung aber zusätzlich Brutplätze vorhanden, auf die sie ausweichen kann, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V2:** Einhaltung der Schutzzeiten für Brutvögel von März bis Ende September (1.03. bis 30.09.). Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit der Vogelarten durchzuführen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**Feldlerche** (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: V      Bayern: 3 Art im UG:  nachgewiesen       potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist ein in Bayern verbreiteter Brutvogel der offenen Feldflur. Sie brütet in Bayern vor allem in der offenen Feldflur mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Günstig sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreideäcker. Die Siedlungsdichte ist höher in reich strukturierter Feldflur mit besserem Nahrungsangebot und Ausweichmöglichkeiten, wenn Höhe und Dichte der Kulturen zu groß werden, können aber nur Randbereiche besiedelt werden. Sehr auffällig ist die Abhängigkeit der Verteilung und Dichte von Art, Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen Rutschke (1987).

**Lokale Population:**

Als lokale Population wird der Bestand der Feldlerche auf den Agrarflächen des UG und in dessen Umgriff definiert. Es sind 2 Brutpaare auf der Fläche beobachtet worden; im weiteren Umfeld mindesten 2 weitere Paare.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG**

Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen der Feldlerche ist durch die Planung sicher. Die Art ist auch in angrenzenden Bereichen vertreten; die Auswahl eines anderen Brutplatzes kann also eventuell in der näheren Umgebung erfolgen; es werden jedoch auf der Fläche mindestens 2 Brutplätze zerstört. Um die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren, sind die Habitatverluste durch ein Angebot an Ersatzbrutplätzen zu kompensieren. Es ist dabei wichtig, auch die zu den Ersatzplätzen benachbarten Flächen mit in die Planung einzubeziehen – siehe 3.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V2:** Einhaltung der Schutzzeiten für Brutvögel von März bis Ende September (1.03. bis 30.09.). Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit der Vogelarten durchzuführen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Besonders in der Brutzeit und der Zeit der Jungenaufzucht reagieren Vögel empfindlich auf Störungen. Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Brutplätze kommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V2:** Einhaltung der Schutzzeiten für Brutvögel von März bis Ende September (1.03. bis 30.09.). Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit der Vogelarten durchzuführen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

**Störungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Eine durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgte Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen kann vermieden werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit statt-

**Feldlerche** (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

findet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V2:** Einhaltung der Schutzzeiten für Brutvögel von März bis Ende September (1.03. bis 30.09.). Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit der Vogelarten durchzuführen.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**3 Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG**

Bedingt durch die geplante Versiegelung der Fläche zur Erweiterung des Gewerbegebietes gehen Brutplätze für die Feldlerche verloren. Die Tiere müssen sich in benachbarten Flächen evtl weniger erfolgversprechende Plätze suchen, gehen in Konkurrenz mit benachbarten Brutplatz-Eignern, und wandern evtl ab. Dadurch verschlechtert sich der Erhaltungszustand (Verkleinerung) der lokalen Population.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich:
- **CEF1:** Anlage von mindestens 5 Lerchenfenstern in der notwendigen Größe von ca 20m<sup>2</sup> im Bereich des ökologischen Kontextes der aktuellen Brutflächen.
  - **CEF2:** Orientierung dieser Lerchenfenster in der Nachbarschaft von Brachflächen oder vorhandenen Blühstreifen; im Fall von neu anzulegenden Blühstreifen sind diese mindestens 10x100m groß und werden nicht mit Pestiziden behandelt.
  - **CEF3:** Beachtung der notwendigen Fluchtdistanz der Tiere bei der Anlage der Fenster. Die gängige Abstandsregel im Offenland ist 25-50m Abstand zum Ackerrand, oder in diesem Fall zum Rand des Gewerbegebietes nach Westen und Süden.

**Ausnahmeveraussetzung erfüllt:**  ja  nein

## Prüfung der Betroffenheit der Sportplatzfläche nördlich des Gebietes im Sinne einer Potenzialanalyse

### Grundlage

Da die Gemeinde beabsichtigt, auf der Fläche des seit ungefähr einem Jahr stillgelegten Sportplatzes einen Baustoffhof zu errichten, ist durch eine Begehung am 1. Juni 2021 eine Potenzialabschätzung auf der Fläche durchgeführt worden. Begutachtet wurde dabei der gesamte Rasen, der 2021 bis zum Termin ungemäht verblieben war, sowie eine Pufferzone im westlichen und nördlichen Umfeld.

Was die **Betroffenheit** geschützter Tiergruppen anbetrifft, lässt sich folgendes sagen:

Arten, die auf der Fläche Lebensraumpotenzial beanspruchen könnten:

<b>Säugetiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fledermäuse</li> <li>• Haselmaus</li> <li>• Wühlmäuse &amp; Maulwurf</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Potenzial auf der Fläche; zum Waldsaum hin liegt ein Nahrungshabitat an</li> <li>• Kein Potenzial</li> <li>• Es sind einige Erdauswürfe von Erdmäusen am nördlich gelegenen Zaun zu sehen; zum Vorkommen von Maulwürfen gibt es keine Hinweise</li> </ul>
<b>Reptilien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zauneidechse</li> </ul> <p>An den Zaunrändern und auf der Fläche wurde keine Aktivität beobachtet; das Potenzial ist auch begrenzt, da Insekten auf der Fläche nicht sehr verbreitet sind und die Fläche erst seit 2020 nicht mehr als Sportplatz gepflegt wird.</p>
<b>Insekten (tagaktive Falter)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aurorafalster, Kl. Kohlweißlinge, Hauhechelbläuling, Braune Tageule</li> </ul> <p>Die zum Begehungszeitraum über der Fläche tagaktiven Falter lassen den Schluss zu, dass nur die Blühflächen der Polsterpflanzen ein begrenztes Nahrungspotenzial haben. Potenzial für Ameisenbläulinge ist nicht zu erwarten.</p>
<b>Vögel — Potenzial</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stare, Haussperlinge, Drosseln, evtl Grünspecht aus dem Waldumfeld</li> </ul> <p>Die Fläche wird nicht regelmäßig von Vögeln genutzt, zeitweise durch kleinere Gruppen Stare, die nach Nahrung suchen. Allgemein sind Vögel auf der Fläche als Nahrungsgäste zu erwarten – siehe die Artenliste für den Süden.</p>

Als Ergebnis der Begehung folgt, dass auf der Fläche keine Lebensstätten von geschützten Tierarten gefunden wurden, und auch nicht zu erwarten sind. Sie wird lediglich von einigen im Umfeld lebenden Vögeln und Insekten als Nahrungshabitat genutzt.

Die erst kürzlich erfolgte Stillegung des Platzes hat bislang noch keine geschützten Tierarten angezogen, deren Lebensgrundlagen auf der Fläche liegen. Die Störungen durch die benachbart durchgeführten Pflegemaßnahmen lassen dies auch für scheuere Arten nicht zu.